

Die gierigen Geschäftsführer - Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

S ist Steuerberater und berät seit jeher die steuerlichen Belange der A-GmbH, einem mittelständischen Unternehmen, das sich als Automobilzulieferer zusehend einen großen Namen gemacht hat. Die A-GmbH wurde seinerzeit von den Gesellschaftern B und C gegründet, die gleichzeitig als Geschäftsführer die Geschicke des Unternehmens leiten. Nachdem das Unternehmen zu Beginn noch eher moderate Gewinne erwirtschaftete, gelang es bald, Zuliefererverträge mit wichtigen Kunden zu schließen. In der Folge konnte das Unternehmen seinen Umsatz und auch seinen Gewinn zunehmend steigern. Ursprünglich erhielten B und C jeweils eine monatliche Geschäftsführervergütung i.H.v. 10.000€. Diese Vergütung wurde stets als Betriebsausgaben geltend gemacht, sodass sich die Zahlungen mindernd auf den zu versteuernden Gewinn auswirkten (240.000€ pro Jahr). B und C verlangten wegen des großen Erfolges eine erhebliche Erhöhung ihrer Vergütungen. Ab 01.01.2015 erfolgte eine Erhöhung auf je 30.000€ monatlich. Hierbei vertrauten sie darauf, dass sie als geschäftsführende Gesellschafter ihre Vergütung nach Belieben wählen könnten und dass die Zahlungen weiterhin als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten. S übersah, darauf hinzuweisen, dass die Vergütungen nicht nach Belieben als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, sondern nur, soweit die Gesellschaft diese Vergütungen auch an einen Geschäftsführer geleistet hätte, der nicht gleichzeitig Gesellschafter ist. 2020 kommt es zur Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2018. Das Finanzamt stellt fest, dass die Vergütungen nicht marktüblich waren. Es erkennt jeweils nur 20.000€ Geschäftsführervergütung als Betriebsausgaben an (2015-2018: 1.920.000€). Die darüberhinausgehenden Zahlungen i.H.v. je 10.000€ monatlich stuft es hingegen als verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 KStG ein (2015-2018: 960.000€). Damit hat die A-GmbH zu wenig Gewinn versteuert und im Ergebnis zu wenig Körperschaftssteuer entrichtet. Diese ist nun mit Solidaritätszuschlag, Zinsen und Säumniszuschlägen nachzuentrichten (rd. 200.000€). Die A-GmbH verlangt von S Schadenersatz, weil er nicht darauf hingewiesen hatte, dass die erhöhte Geschäftsführervergütung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sein würde. Hätte man dies gewusst, hätte man die Geschäftsführervergütung nur soweit erhöht, wie dies vertretbar gewesen wäre. Dann wäre es zum einen nicht zur Steuernachzahlung nebst Zinsen und Säumniszuschlägen gekommen. Zum anderen hätte man sich pro Monat 20.000€ an Geschäftsführervergütung erspart, was sich seit 2015 bis – inzwischen – Jahresende 2020 auf 1.440.000€ aufsummiert. Zudem dringt man auch für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020, die nicht Gegenstand dieser Betriebsprüfung waren, mit der Absetzbarkeit als Betriebsausgaben nicht voll durch und muss höhere Steuern zahlen bzw. diese ebenfalls nachentrichten. Der Gesamtschaden summiert sich hier auf mehr als 1,7 Mio. €.